

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weststadt II“

vom

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden.

Das insgesamt ca. 47,68 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Weststadt II“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 12.10.2011 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister